
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



31. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 12.08.2024

Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- | | |
|--|------|
| ➤ Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 26 vom 9. August 2024 | 3-4 |
| ➤ Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 28 vom 9. August 2024 | 5-6 |
| ➤ Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 | 7-15 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 26
vom 9. August 2024**

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Auf Grund des § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. II/23, [Nr. 17]) und § 37 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 25. Oktober 2023 (GVBl. II/23, [Nr. 69], S. 1) mache ich bekannt, dass für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024 die nachstehenden Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 26 (Dahme-Spreewald I) zugelassen sind:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Kreiswahlvorschlag der Partei | Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)
Fischer, Tina
Mitglied des Landtages
1971, München
Zeuthen |
| 2. Kreiswahlvorschlag der Partei | Alternative für Deutschland (AfD)
Schenk, Jan
selbstständig
1984, Königs Wusterhausen
Königs Wusterhausen |
| 3. Kreiswahlvorschlag der Partei | Christlich Demokratischen Union (CDU)
Lakenmacher, Björn
Kriminalbeamter, Mitglied des Landtages
1975, Lutherstadt Wittenberg
Mittenwalde OT Motzen |
| 4. Kreiswahlvorschlag der Partei | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)
Dr. Lübcke, Andrea
Physikerin
1978, Grevesmühlen
Eichwalde |
| 5. Kreiswahlvorschlag der Partei | DIE LINKE (DIE LINKE)
Mollenschott, Claudia
Diplom-Ökonomin (FH)
1969, Greiz
Schulzendorf |

- | | |
|----------------------------------|---|
| 6. Kreiswahlvorschlag der Partei | Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen /
Freie Wähler (BVB / Freie Wähler)
Knuth, Dirk
Beamter im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
1975, Königs Wusterhausen
Mittenwalde |
| 7. Kreiswahlvorschlag der Partei | Freie Demokratische Partei (FDP)
Wagner, Dirk Thomas
Berater
1964, Marburg/Lahn
Wildau |
| 8. Kreiswahlvorschlag der Partei | Deutschen Kommunistischen Partei (DKP)
Gerstenberger, Jana Heike
Dipl. Ing. Elektrotechnik
1970, Annaberg/Buchholz
Eichwalde |
| 9. Kreiswahlvorschlag | Einzelbewerbender
Schamberger, Rainer
Jurist
1951, Erfurt
Eichwalde |

gez. Peer Binienda
Kreiswahlleiter

Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 28 vom 9. August 2024

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Auf Grund des § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. II/23, [Nr. 17]) und § 37 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 25. Oktober 2023 (GVBl. II/23, [Nr. 69], S. 1) mache ich bekannt, dass für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024 die nachstehenden Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 28 (Dahme-Spreewald III) zugelassen sind:

1. Kreiswahlvorschlag der Partei Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)
Graßmel, Nadine
Dipl. Sozialpädagogin
1979, Lübben (Spreewald)
Luckau
2. Kreiswahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland (AfD)
Dr. Berndt, Hans-Christoph
Laborarzt
1965, Bernau
Golßen
3. Kreiswahlvorschlag der Partei Christlich Demokratischen Union (CDU)
Drews, Kay Gunnar
Polizeibeamter a. D.
1965, Woltersdorf
Golßen
4. Kreiswahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)
Raschke, Benjamin
Mitglied des Landtages
1982, Lübben (Spreewald)
Schönwald
5. Kreiswahlvorschlag der Partei DIE LINKE (DIE LINKE)
Merkes, Pascal
Diplom-Geograph
1983, Dormagen
Königs Wusterhausen
6. Kreiswahlvorschlag der Partei Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / Freie Wähler)
Haase, Kersten
selbstständig
1959, Berlin
Heidesee

7. Kreiswahlvorschlag der Partei Freie Demokratische Partei (FDP)
 Renatus, Christian
 selbstständig
 1947, Marienberg
 Potsdam

8. Kreiswahlvorschlag der Listenvereinigung
 Plus Brandenburg (Plus)
 Jonneck, Antony Roland
 Bauleiter
 1998, Cottbus
 Lübbenau/Spreewald

9. Kreiswahlvorschlag der Partei Deutsch Land Wirtschaft (DLW)
 Kilka, Sebastian
 Angestellter
 1980, Altdöbern
 Lübbenau/Spreewald

gez. Peer Binienda
Kreiswahlleiter

Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

(Zweite Nachtragssatzung 2023/2024)

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.262) sowie § 116 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02 S.78) in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 29.05.2024 für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 folgende Zweite Nachtragsatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

- (1) Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2023 die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht geändert.
- (2) Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2024 im Ergebnis- und im Finanzhaushalt folgende Änderungen im Haushaltsplan veranschlagt:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträ ge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
der ordentlichen Erträge	418.397.740	40.670	-	418.438.410
der ordentlichen Aufwendungen	462.928.610	6.097.918	-	469.026.528
außerordentlichen Erträge	460.567	-	-	460.567
außerordentlichen Aufwendungen	174.741	-	-	174.741

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträ ge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
der Einzahlungen	489.584.788	499.630	-	490.084.418

der Auszahlungen	525.084.156		2.710.621-	522.373.535
<u>davon bei den</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	411.410.586	40.670	-	411.451.256
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	441.438.789	6.097.919	-	447.536.708
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.174.202	458.960	-	23.633.162
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	81.299.876	-	8.808.540	72.491.336
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	55.000.000	-	-	55.000.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.345.491	-	-	2.345.491
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2 Kredite

- (1) Der Betrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2023 bleibt unverändert bei 10.200.000 Euro.
- (2) Der Betrag der Kredite, der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 erforderlich ist, wird von bisher 55.000.000 Euro um 10.200.000 Euro reduziert und damit auf 44.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen für 2023 bleibt unverändert bei 21.726.945 Euro.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 von 23.240.650 Euro wird um 247.645.360 Euro erhöht und damit auf 270.886.010 Euro festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

- (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 BbgKVerf eine

Kreisumlage erhoben. Die Kreisumlage wird jeweils wie folgt in Hundertsätzen der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen – unverändert - festgesetzt:

2023: 34,00 vom Hundert

2024: 35,32 vom Hundert.

- (2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG.

a. Die Mehrbelastung für 2023 bleibt unverändert.

b. Die Mehrbelastung für 2024 wird wie folgt festgesetzt:

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung 2024 (in %)	Veränderung	Mehrbelastung 2024 (in %)
für die Gemeinde Bestensee	2,173163	0,801859	2,975022
für die Gemeinde Eichwalde	1,429372	0,281742	1,711114
für die Gemeinde Heideblick	2,757685	-0,723520	2,034165
für die Gemeinde Heidesee	1,145651	1,029064	2,174715
für die Stadt Königs Wusterhausen	0,769198	0,426288	1,195486
für die Stadt Lübben	0,333166	0,369292	0,702458
für die Stadt Luckau	0,208093	0,055534	0,263627
für die Gemeinde Märkische Heide	2,382636	0,614413	2,997049
für die Stadt Mittenwalde	1,484686	0,572394	2,057080
für die Gemeinde Schönefeld	0,018013	0,059357	0,077370
für die Gemeinde Schulzendorf	1,527002	0,262329	1,789331
für die Stadt Wildau	0,452267	0,069182	0,521449
für die Gemeinde Zeuthen	0,349302	0,224798	0,574100
für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	1,737880	-1,114141	0,623739
für die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	0,492548	4,359023	4,851571
für die Gemeinde Jamlitz	0,279617	0,072385	0,352002
für die Stadt Lieberose	0,591698	1,617005	2,208703
für die Gemeinde Neu Zauche	0,562160	2,009491	2,571651
für die Gemeinde Schwielochsee	0,250719	-0,002104	0,248615
für die Gemeinde Spreewaldheide	0,769567	-0,803547	-0,033980
für die Gemeinde Straupitz	0,288554	-0,223421	0,065133
für die Gemeinde Groß Köris	1,631429	-0,415142	1,216287
für die Gemeinde Halbe	3,147708	-0,131960	3,015748
für die Stadt Märkisch Buchholz	2,571437	0,313589	2,885026
für die Gemeinde Münchehofe	1,547593	0,116858	1,664451
für die Gemeinde Schwerin	1,317052	1,140218	2,457270
für die Stadt Teupitz	2,208144	0,470126	2,678270

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung 2024 (in %)	Veränderung	Mehrbelastung 2024 (in %)
für die Gemeinde Bersteland	2,628383	-0,727008	1,901375
für die Gemeinde Drahnsdorf	1,974925	-0,923610	1,051315
für die Stadt Golßen	1,237390	-0,126537	1,110853
für die Gemeinde Kasel-Golzig	4,672193	-1,485162	3,187031
für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	2,245906	-1,373609	0,872297
für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	1,087291	-0,287941	0,799350
für die Gemeinde Schlepzig	1,298997	0,476342	1,775339
für die Gemeinde Schönwald	2,724022	-0,026936	2,697086
für die Gemeinde Steinreich	1,442616	-0,913094	0,529522
für die Gemeinde Unterspreewald	1,878511	-0,776100	1,102411

- (3) Die Kreisumlage nach Abs. 1 und die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 sind bis zum 15. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlen.
- (4) Der für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2023 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.
- (5) Der für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2024 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen
- (6) Stellen sich für die Jahre 2023 oder 2024 nach der Ermittlung der Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 Unterdeckungen, Überdeckungen bzw. Unrichtigkeiten heraus, so werden diese mit der nächsten Nachtragshaushaltssatzung, spätestens jedoch mit der darauffolgenden Haushaltssatzung ausgeglichen.

§ 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen werden nicht verändert.

- (1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragssatzung zu erlassen wäre, werden wie folgt festgesetzt:

- a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 50.302.292 Euro auf 55.302.292 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 Euro.

§ 6 Deckungsgrundsätze/ Budgets

(1) Im Haushaltsplan werden folgende fünf Fachbudgets gebildet:

- Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
- Budget 1 Finanzen, Schulen und innere Verwaltung
- Budget 2 Ordnung, Recht und Verbraucherschutz
- Budget 3 Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft
- Budget 4 Soziales, Integration, Jugend und Kultur

(2) Die Produkte werden im Haushaltsplan wie folgt den fünf Fachbudgets zugeordnet:

- a) Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
 - 11101 Verwaltungsführung inkl. Dezernate
 - 11102 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 11103 Gleichstellung und Inklusion
 - 11104 Personalrat
 - 11105 Kreistag und Ausschüsse
 - 11107 Organisation
 - 11110 Personalentwicklung
 - 11111 Personalbetreuung
 - 11115 Interne Rechnungsprüfung
 - 11116 Externe Rechnungsprüfung
 - 11117 Kommunalaufsicht
 - 11122 Beteiligungsverwaltung
 - 11126 Beauftragte mit besonderen Aufgaben
 - 12102 Wahlen
 - 12103 Zensus (Volkszählung)
 - 31560 Frauenhaus
 - 12103 Zensus (Volkszählung)

- b) Budget 1 Finanzen, Schulen und innere Verwaltung
 - 11106 Zentrale Dienste
 - 11108 Information und Kommunikation
 - 11118 Haushaltsplanung und -überwachung
 - 11119 Rechnungswesen (inkl. Kasse)
 - 11120 Vollstreckung
 - 12101 Statistik
 - 21601 Schulkostenbeiträge für Oberschulen
 - 21602 Oberschulen
 - 21701 Gymnasien
 - 21703 Schulkostenbeiträge für Gymnasien
 - 21801 Schulkostenbeiträge für Gesamtschulen
 - 21802 Gesamtschulen
 - 22101 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
 - 22102 Schulkostenbeiträge für Förderschulen
 - 23101 Oberstufenzentren
 - 23102 Schulkostenbeiträge für Oberstufenzentren
 - 23501 Schule des Zweiten Bildungsweges

23502	Schulkostenbeiträge für den Zweiten Bildungsweg
24101	Schülerbeförderung
24301	Sonstige schulische Aufgaben
26301	Kreismusikschule
27101	Kreisvolkshochschule
51104	Kommunale Aufgaben – GIS
61101	Steuern und Allgemeine Zuweisungen
61201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
c) Budget 2	Ordnung, Recht und Verbraucherschutz
11113	Recht
11114	Genehmigung nach GVO, Bestellung gesetzl. Vertreter
12201	Allgemeine Ordnungsaufgaben
12203	Veterinärwesen
12601	Brandschutz/BKZ
12701	Rettungsdienst
12702	Leitstelle
12801	Katastrophenschutz
41404	Ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung
41405	Schlachttier- und Fleischuntersuchung Schlachthof
41406	Lebensmittelüberwachung
d) Budget 3	Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft
11109	Gebäude- und Immobilienmanagement
12205	Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung
12206	Zulassungswesen
12207	Fahrerlaubniswesen
12208	Verkehrsordnungswidrigkeiten
12209	Vollzug von Zwangsmaßnahmen
12210	Prävention
51101	Liegenschaftskataster
51102	Vermessung
51103	Grundstücksmarktdaten
51105	Kreis- und Strukturentwicklung, Klimaschutz
51106	Bauleit- und strategische Planung
52201	Wohnbauförderung
52101	Bauantrags- / Bauanzeigeverfahren
52301	Denkmalschutz und -pflege
53701	Abfallwirtschaft
53702	Bodenschutz / Altlasten
54201	Kreisstraßen, begleitende Radwege und sonstige Baukörper
54701	ÖPNV
55101	Öffentliches Grün (Rad- und Wanderwege)
55201	Gewässerschutz
55202	Gewässerrandstreifenprojekt
55401	Naturschutz- und Landschaftspflege
55501	Landwirtschaft
57101	Wirtschaftsförderung
57102	Europaangelegenheiten
57501	Förderung des Tourismus
e) Budget 4	Soziales, Integration, Jugend und Kultur
11150	Strategische Planung sozialer Leistungen
11127	Archiv

12202	Ausländerangelegenheiten
24201	Fördermaßnahmen für Schüler
27201	Kreisbibliothek/Fahrbibliothek
28101	Heimat- und sonstige Kulturpflege
28102	Sorben/Wenden
31110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
31120	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
31140	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
31150	Hilfe in anderen Lebenslagen
31160	Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
31200	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
31300	Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes
31301	Migration
31400	Eingliederungshilfe nach SGB IX
31550	Unterbringung von Asylbewerbern
31561	Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
34101	Unterhaltsvorschussleistungen
34300	Betreuungsbehörde
35100	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz
35160	Soziale Angelegenheiten - andere Kostenträger
35161	Sonstige soziale Hilfen
35170	Soziale Angelegenheiten - örtlicher Träger
36110	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
36120	Förderung von Kindern in Tagespflege
36200	Jugendarbeit
36308	Übrige Hilfen (Elterngeld)
36310	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder-/Jugendschutz
36320	Förderung der Erziehung in der Familie
36330	Hilfe zur Erziehung
36341	Hilfe für junge Volljährige
36342	Inobhutnahme
36343	Eingliederungshilfe seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a KJHG
36352	Adoptionsvermittlung
36354	Amtspfleg-, Amtsvormund-, Beistandschaft
36501	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
36601	Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit
41401	Maßnahmen der Gesundheitspflege
42101	Förderung des Sports

- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Aufwendungen in Produkten, die zu einem Budget nach Absatz 2 gehören, gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge in den einzelnen Produkten berechtigen zu unabweisbaren Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
- (4) Der Ausgleich des Mehrbedarfs ist innerhalb eines Budgets erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes der Mehrbedarf nicht ausgeglichen werden kann.
- (5) Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen im gleichen Budget oder durch Mehrerträge im gleichen Produkt gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig; eine Entscheidung des Kreistages nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 5 Abs. 3 dieser Satzung entfällt.

(6) Die Absätze 2-5 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch Produktverantwortliche innerhalb des Fachbudgets bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen (Sachbudget). Es werden u. a. folgende Sachbudgets gebildet:

- Sachbudget 1 - Personal (Personal- und Versorgungsaufwendungen),
- Sachbudget 2 - Liegenschaften (Miete/Pacht, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung),
- Sachbudget 3 - Abschreibungen (Afa, Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung).

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gilt die Wertgrenze nach § 5 Absatz 3.

(7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur für die im Teilfinanzhaushalt veranschlagten Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahmen zu verwenden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahme; Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Teilmaßnahmen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Absatz 5 gilt entsprechend.

Lübben, 12.08.2024



Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung / Ersatzbekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Zweite Nachtragssatzung 2023/2024) im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

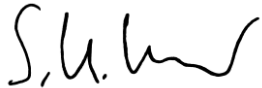
Jeder kann Einsicht in die Zweite Nachtragssatzung 2023/2024 mit ihren Anlagen nehmen. Sie liegt zur Einsichtnahme am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, im Zimmer 324 während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die Heilungsvorschriften des § 3 Abs. 4 BbgKVerf in der zurzeit geltenden Fassung finden auf die Haushaltssatzung 2023/2024 Anwendung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06. August 2024 vom Ministerium des Innern und für Kommunale als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Die Zweite Nachtragssatzung 2023/2024 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 12.08.2024



Herzberger
(Landrat)